

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma G.punkt

§ 1 Allgemeines

- (1) Allen Lieferungen, Leistungen und Angeboten der Firma G.punkt liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird bereits hiermit widersprochen, d.h. sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Die Firma G.punkt ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen abzutreten.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Firma G.punkt eine Bestellung des Käufers schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die Firma G.punkt behält sich vor, einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungen sind unverbindlich. Sie sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Kostenvoranschläge können um 15% über- bzw. unterschritten werden. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen der Firma G.punkt zumutbar sind.
- (3) Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können. Änderungen die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns ausdrücklich vor.
- (4) Die Verkaufsangestellten der Firma G.punkt sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- (5) Überschreitet ein Käufer durch seinen Abruf sein Kreditlimit, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung entbunden. Dem Kunden wird jedoch die Möglichkeit geboten, bei Überschreitung seines Kreditlimits gegen Barzahlung Ware zu beziehen.

- (6) Sofern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nachträglich einbezogen werden, gilt ein Vertrag als aufgelöst, sofern die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 nicht vorliegen. Verträge, die auf die bislang geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma G.punkt Bezug nehmen, gelten mit dem Inhalt der geänderten AGB fort.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nichts anderes angegeben, hält sich die Firma G.punkt an die in Ihren Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung/Rechnung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Umweltpauschale, Transport und Frachtversicherung, ggf. zzgl. notwendiger Einweisung gemäß Medizinproduktegesetz, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), ab Lager oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw. deutscher Einfuhrhafen. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Vorkasse oder Bar-Nachnahme ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc., berechtigen die Firma G.punkt zu einer entsprechenden Preisanpassung.
- (4) Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisveränderungen während der Laufzeit des Abrufauftrages berechtigen die Firma G.punkt zur Preisanpassung. Preiserhöhungen in Folge Währungsschwankungen werden für noch nicht ausgelieferte Ware an den Kunden weiterberechnet.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Firma G.punkt. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger und richtiger Belieferung durch Zulieferanten und Hersteller. Entsprechende Dispositionen sind von der Firma G.punkt nachzuweisen.
- (2) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, mit dem der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug ist.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die G.punkt die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von G.punkt zu vertreten sind, berechtigen G.punkt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag – soweit noch nicht erfüllt – ganz oder teilweise zurückzutreten.

Zu den unvorhersehbaren Ereignissen zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, Naturereignisse, gleich ob diese Ereignisse im eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten.

- (4) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung (mindestens 14 Tage) berechtigt, vom Vertrag – soweit nicht erfüllt – ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich in Anwendung von Abs. 3 die Lieferzeit oder wird G.punkt von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich die Firma G.punkt nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat.
- (5) Sofern G.punkt die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von $\frac{1}{4}$ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der G.punkt. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Unternehmer, juristische Personen und Vermögensvereinigungen im Sinne des § 24 AGBG haben bei Lieferverzug, den die Firma G.punkt zu vertreten hat, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 5 Annahmeverzug

- (1) Für die Dauer des Annahmeverzuges des Käufers ist G.punkt berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. G.punkt kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.
- (2) Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Käufer an G.punkt als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Woche pauschal 1% des Kaufpreises, höchstens jedoch 100,00 € zu bezahlen, es sei denn der Käufer weist einen geringeren Schaden nach. Bei Anfall höherer Kosten kann G.punkt den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Käufer fordern.
- (3) Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert, auf schriftliches Annahmeverlangen, welches ihn auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweist, schweigt oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann G.punkt die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. G.punkt ist berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder pauschal 20% des vereinbarten Kaufpreises - es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach – oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Käufer zu fordern.

§ 6 Liefermenge

Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb einer Woche nach Warenerhalt der Firma G.punkt und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden. Die Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transporteur gilt als Beweis für Menge, einwandfreie Umhüllung und Verladung.

§ 7 Versendung und Gefahrenübergang

- (1) Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma G.punkt verlassen hat. Falls der Versand sich ohne Verschulden der Firma G.punkt verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch G.punkt hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang. Die Firma G.punkt versichert die Ware auf Kosten des Käufers, wenn dieser die Versicherung der Ware schriftlich begehrt.
- (2) Bei Sendungen an die Firma G.punkt trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der Firma G.punkt, sowie die gesamten Transportkosten.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Bankeinzug, Vorkasse, Bar, per Nachnahme-Bar, Nachnahme-Verrechnungsscheck, Nachnahme-Euroscheck oder bei Selbstabholung zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Käufers per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Ware kann gegen eine geringe Gebühr gegen Transportschaden versichert werden.
- (2) Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- (3) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind.
- (4) Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

- (5) Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf die Geschäftskonten zu leisten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer endgültigen Einlösung als Zahlung.
- (6) Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir entsprechend der gesetzlichen Regelung berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09. Juni 1998 zu berechnen. Eventuell eingeräumte Skontoabzüge dürfen nur vorgenommen werden, wenn sämtliche fälligen Rechnungen fristgerecht bezahlt werden. Der Zahlungseingang bei G.punkt ist maßgebend.
- (7) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, eine Bank einen Scheck nicht einlöst oder er sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält, ist die Firma G.punkt zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden auch ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen der Firma G.punkt gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn der Firma G.punkt andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere Zahlungseinstellungen und/oder Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens. Hält G.punkt in diesen Fällen weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen, Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Der Firma G.punkt steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von weiteren Belieferungen auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.
- (8) G.punkt ist berechtigt, ihre Forderungen abzutreten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Eigentum der Firma G.punkt. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen und Vermögensvereinigungen im Sinne des § 24 AGBG behält sich G.punkt das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. G.punkt wird das vorbehaltene Eigentum jedoch auf Verlangen des Käufers nach dessen Wahl freigeben, soweit der Wert des Vorbehaltseigentums die Forderungen nachhaltig um mehr als 100% übersteigt, d.h. der Vorbehaltskäufer hat erst dann ein anteiliges Freigaberecht, wenn er mehr als 50 % der gesamten ausstehenden Forderungen dauerhaft getilgt hat.

- (2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der von Firma G.punkt gelieferten und noch in deren Eigentum stehenden Waren erfolgt stets für G.punkt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für sie erwachsen können. Beim Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird die Firma G.punkt Miteigentümerin an den neu entstehenden Produkten im Verhältnis des Wertes der durch sie gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird von der Firma G.punkt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so gilt dies entsprechend im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Der Käufer tritt schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an G.punkt ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für G.punkt. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung

§ 5 Annahmeverzug

- (1) Für die Dauer des Annahmeverzuges des Käufers ist G.punkt berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. G.punkt kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen. (2) Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Käufer an G.punkt als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Woche pauschal 1% des Kaufpreises, höchstens jedoch 100,00 € zu bezahlen, es sei denn der Käufer weist einen geringeren Schaden nach. Bei Anfall höherer Kosten kann G.punkt den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Käufer fordern.
- (2) Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert, auf schriftliches Annahmeverlangen, welches ihn auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweist, schweigt oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann G.punkt die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. G.punkt ist berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder pauschal 20% des vereinbarten Kaufpreises - es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach - oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Käufer zu fordern.

§ 6 Liefermenge

Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb einer Woche nach Warenerhalt der Firma G.punkt und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden. Die Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transporteur gilt als Beweis für Menge, einwandfreie Umhüllung und Verladung.

§ 7 Versendung und Gefahrenübergang

- (1) Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma G.punkt verlassen hat. Falls der Versand sich ohne Verschulden der Firma G.punkt verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch G.punkt hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang. Die Firma G.punkt versichert die Ware auf Kosten des Käufers, wenn dieser die Versicherung der Ware schriftlich begehrt.
- (2) Bei Sendungen an die Firma G.punkt trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der Firma G.punkt, sowie die gesamten Transportkosten.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Bankeinzug, Vorkasse, Bar, per Nachnahme-Bar, Nachnahme-Verrechnungsscheck, Nachnahme-Euroscheck oder bei Selbstabholung zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Käufers per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Ware kann gegen eine geringe Gebühr gegen Transportschaden versichert werden.
- (2) Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- (3) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind.
- (4) Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (5) Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf die Geschäftskonten zu leisten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer endgültigen Einlösung als Zahlung.
- (6) Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir entsprechend der gesetzlichen Regelung berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09. Juni 1998 zu berechnen. Eventuell eingeräumte Skontoabzüge dürfen nur vorgenommen werden, wenn sämtliche fälligen Rechnungen

- fristgerecht bezahlt werden. Der Zahlungseingang bei G.punkt ist maßgebend.
- (7) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, eine Bank einen Scheck nicht einlöst oder er sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält, ist die Firma G.punkt zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden auch ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen der Firma G.punkt gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig.

Gleiches gilt, wenn der Firma G.punkt andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere Zahlungseinstellungen und/oder Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens. Hält G.punkt in diesen Fällen weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen, Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Der Firma G.punkt steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von weiteren Belieferungen auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.

- (8) G.punkt ist berechtigt, ihre Forderungen abzutreten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Eigentum der Firma G.punkt. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen und Vermögensvereinigungen im Sinne des § 24 ABGB behält sich G.punkt das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. G.punkt wird das vorbehaltenen Eigentum jedoch auf Verlangen des Käufers nach dessen Wahl freigeben, soweit der Wert des Vorbehaltseigentums die Forderungen nachhaltig um mehr als 100% übersteigt, d.h. der Vorbehaltskäufer hat erst dann ein anteiliges Freigaberecht, wenn er mehr als 50 % der gesamten ausstehenden Forderungen dauerhaft getilgt hat.
- (2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der von Firma G.punkt gelieferten und noch in deren Eigentum stehenden Waren erfolgt stets für G.punkt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne das daraus Verbindlichkeiten für sie erwachsen können. Beim Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird die Firma G.punkt Miteigentümerin an den neu entstehenden Produkten im Verhältnis des Wertes der durch sie gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren.

Wird von der Firma G.punkt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so gilt dies entsprechend im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Der Käufer tritt schon jetzt seine Eigentums - bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an G.punkt ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für G.punkt. Werden die durch Verarbeitung oder

Verbindung entstandenen Waren weiterveräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inkl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma G.punkt ab. Die Firma G.punkt ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Firma G.punkt hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Er hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
- (5) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug - insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks-, liegt drohender Zahlungsverzug nahe, ist seine Kreditwürdigkeit gemindert oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, so ist die Firma G.punkt berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen nach Geltendmachung des Eigentum Vorbehaltes die Vorbehaltsware an sich zu nehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Kosten eines Abtransportes trägt der Käufer in voller Höhe. Der Käufer verpflichtet sich insoweit, auf Anforderung der Firma G.punkt die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an die Firma G.punkt zurückzusenden.
- (6) Zu Sicherungszwecken erhält G.punkt Zutritt zu den Räumen und Zugang zu den Lieferungs- und Buchhaltungsunterlagen. Insbesondere erhält G.punkt auf erstes Anfordern eine Debitoren-Saldenliste mit Kundenadressen.
- (7) In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma G.punkt liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.
- (8) Etwaige Sicherheiten erstrecken sich auch auf Waren, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einseitig im Wege der Erfüllungswahl vom Insolvenzverwalter gefordert und/oder erworben werden.
- (9) Die Abtretungen werden angenommen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung und jegliche Haftung der Firma G.punkt für Daten, die sich auf den von ihr gelieferten Waren und Geräten befinden und die von deren Vorlieferanten auf diese aufgespielt wurden (z.B. Archivierungsprogramme, Praxissoftware, Microsoft-Programme), ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Daten, die vom Käufer nachträglich auf den von ihr gelieferten Waren und Geräten aufgespielt und gespeichert werden. Die Haftung für verloren gegangene Daten ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt im Falle der Manipulation oder sonstigen Veränderung von Daten. Der Käufer hat insoweit selbst dafür Sorge zu tragen, dass die auf diesen Geräten befindlichen Daten, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert werden. Die Verantwortung für die Speicherung von Daten und die Kontrolle der Wiederherstellbarkeit obliegt dem Käufer. Für fremde Komponenten wird die Haftung durch G.punkt ausgeschlossen.
- (2) Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen der Firma G.punkt nicht befolgt, Änderungen der Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte oder Fremdeingriff sowie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist. Ebenfalls entfällt die Gewährleistung, wenn Manipulationen an der Seriennummer festzustellen sind. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware lösen keine Gewährleistungsrechte aus.
- (4) Der Käufer muss der Firma G.punkt etwaige Mängel unverzüglich, jedoch Spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Lieferungsgegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der G.punkt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Firma G.punkt frei von der Gewährleistungspflicht. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Die Firma G.punkt ist im Falle einer Mängelrüge berechtigt, das defekte Gerät bzw. Teil nach ihrer Wahl beim Käufer vor Ort zu reparieren bzw. zu Reparatur abzuholen oder den Käufer anzuweisen, das defekte Gerät bzw. Teil verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheins, mit der die Ware geliefert wurde, an die Firma G.punkt auf deren Kosten in der Originalverpackung zu senden. Ist der Käufer Unternehmer, eine Körperschaft oder Vermögensvereinigung im Sinne des § 24 AGBG, so muss das Gerät bzw. Teil bei uns frei eintreffen und wird von uns wieder unfrei ausgeliefert, es sei denn, dass die Transportkosten zum Auftragswert außer Verhältnis stehen. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung beschränkt

sich ausschließlich zunächst auf die Reparatur oder dann den Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände. Der Käufer hat bei der Einsendung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindliche Daten, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparatureingriffen verloren gehen können. G.punkt übernimmt keine Haftung für verlorengegangene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Firma G.punkt über.

- (6) Schlägt die Nachbesserung – auch mehrere Versuche – nach angemessener Frist fehl, kann G.punkt nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages anbieten. Handelt es sich um nicht gewerbliche Endkunden, so stehen diesen nach ihrer Wahl Wandlung oder Minderung zu. Bei BTO (Build-to-Order/Build to Configuration) o.ä. Produkten, d.h. auf Anweisung des Kunden gefertigte Ware, beschränkt sich die Gewährleistung zunächst auf Nachbesserung, dann auf Minderung.
- (7) Sollte der Käufer außerhalb der Gewährleistungsfrist ein Gerät übersenden, bei dem sich herausstellt, dass dieses mangelfrei ist, so gilt eine Aufwandsentschädigung zugunsten der Firma G.punkt in Höhe von 100,00 € , oder gegen Nachweis ein sich ergebener angemessener höherer Betrag (z.B. bei Überprüfung durch den Hersteller der Kostenbetrag, die dieser der Firma G.punkt in Rechnung stellt) als vereinbart. Grund hierfür ist der bei der Firma G.punkt entstehende Verwaltungsaufwand.
- (8) Ist der Käufer Unternehmer, eine Körperschaft oder Vermögensvereinigung im Sinne des § 24 AGBG, berühren Mängelrügen die Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs nicht, es sei denn, ihre Berechtigung sei durch die Firma G.punkt schriftlich anerkannt und rechtskräftig festgestellt.
- (9) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Typenräder, Toner und andere Verschleißmaterialien; ebenfalls scheidet die Gewährleistung für gebrauchte Produkte aus.
- (10) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Verkauft der Käufer die von der Firma G.punkt gelieferten Gegenstände an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf die Firma G.punkt zu verweisen.
- (11) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeder Art aus, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens G.punkt vorliegt.

§ 11 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen gegen die G.punkt an Dritte ist ausgeschlossen, sofern sie der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Sofern es sich nicht um generell unabtretbare Ansprüche gem. § 10 Abs. 10 dieser AGB (Gewährleistungsansprüche) handelt, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Käufer wesentliche Belange nachweist, die die Interessen von G.punkt an der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbotes überwiegen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden und aus Verschulden bei Vertragsabschluss sind sowohl gegen uns und unsere Vorlieferanten als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sowie deren Vorlieferanten ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, kann G.punkt weder vom Käufer noch von dritter Seite für entgangene Gewinne oder andere Forderungen schadensersatzpflichtig gemacht werden, z.B. aus verloren gegangenen oder manipulierten Daten.
- (2) Überträgt der Käufer die von der Firma G.punkt gelieferten Gegenstände an Dritte oder stellt er sie diesen zur Nutzung zur Verfügung, so ist es ihm untersagt, Dritte wegen etwaiger Schadensersatzansprüche oder sonstiger Forderungen auf die Firma G.punkt zu verweisen.

§ 13 Urheberrechte

Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird für diese dem gewerblichen Käufer allein zum einmaligen Wiederverkauf und dem Endkunden zur alleinigen Nutzung überlassen, d. h. er darf diese weder kopieren noch verändern noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Software wird gemäß den Lizenzverträgen der Lieferanten geliefert, deren Einhaltung der Kunde bereits an dieser Stelle zusichert. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstandenen Schaden.

§ 14 Verwendung der Produkte

Die Produkte sind für die übliche kommerzielle Verwendung gemäß den Betriebsanweisungen und nicht für eine Verwendung in kritischen Sicherheitssystemen, Kernkraftwerken oder medizinischen Geräten mit lebenserhaltender Funktion vorgesehen. Für eine Verwendung in diesen Bereichen wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Marken

Sämtliche auf den Produkten befindlichen Marken sind und bleiben Eigentum der Lieferanten. Jede Benutzung erfordert die Genehmigung durch den entsprechenden Lieferanten.

§ 16 Geheimhaltung

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen von G.punkt zugänglich werdenden Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von G.punkt erkennbar und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten .

§ 17 Datenschutz und Datenspeicherung

Die Firma G.punkt ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, das persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden (§ 33 BDSG).

§ 18 Export

Wir weisen darauf hin, dass die Ausfuhr der gelieferten Ware nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Verbindliche Auskünfte bezogen auf die Ausfuhr erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Taunus. Die Zustimmungserklärungen sind vom Käufer vor der Verbringung der Ware einzuholen. Er ist für die Erhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich. Soweit nicht anders erwähnt, gelten für alle Exportgeschäfte „ex works“ Vereinbarungen; d.h. Angebotspreise verstehen sich zzgl. Abbau, Transport, Einfuhrzoll, Mehrwertsteuer des Importlandes, Einweisung usw.

§ 19 Anwendbares Recht

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma G.punkt und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als zwingend vereinbart. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist Magdeburg als Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart. G.punkt ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen. Weiterhin ist Magdeburg Erfüllungsort sowie Übergabeort im Sinne der Verpackungsverordnung.

- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen

Geschäftsbedingungen oder eine sonstige oder mehrere Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Parteien, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine angemessene Individualabrede zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen bleibt davon unberührt.

§ 20 Werbung

Der Käufer erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, Werbung der Firma G.punkt und der Vertragspartner, mit denen diese in ständiger Geschäftsbeziehung steht, durch G.punkt per Telefax oder E-Mail ohne vorherige Aufforderung übermittelt zu bekommen.

Magdeburg, 01.01.2013